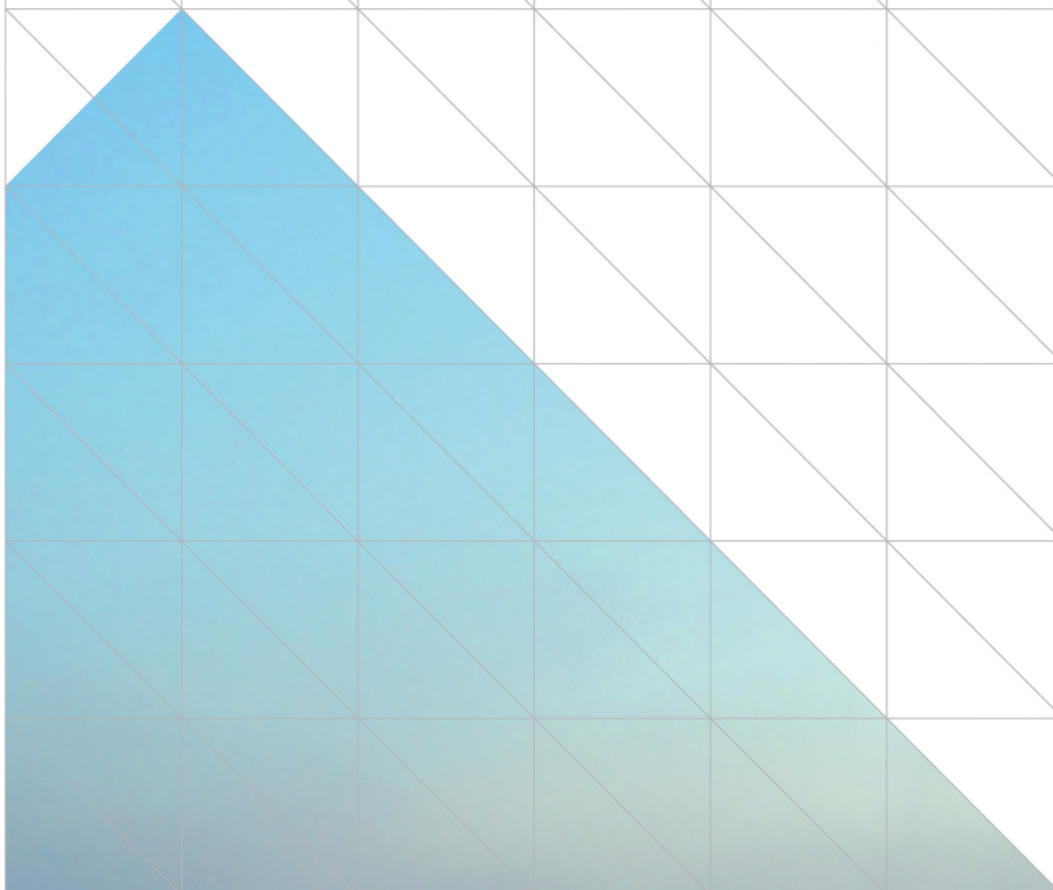




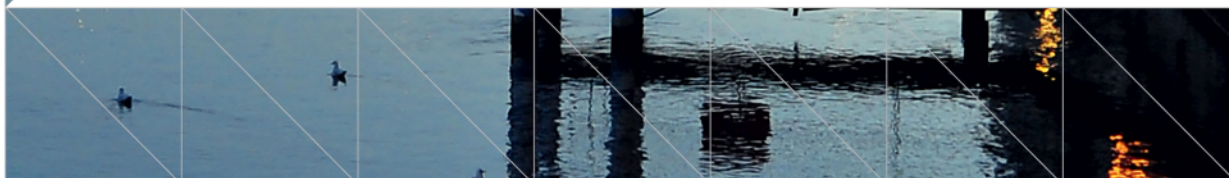
BVS ZÜRICH

BVG- und Stiftungsaufsicht



BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)

Urkundenänderung der Stiftung «Sammlung E.G. Bührle»



Zusammenfassung

Zweck der Stiftung ist es, die Sammlung E.G. Bührle der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ebendiese Öffentlichkeit ist im Rahmen eines Berichts der BVG- und Stiftungsaufsicht Zürich (BVS) über die Gründe der Urkundenänderung und das entsprechende Verfahren zu informieren. Dies gebietet das Öffentlichkeitsprinzip in vorliegendem Fall.

Der Praxis der BVS entsprechend wurde die von der Stiftung beantragte Urkundenänderung im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens beurteilt. Das diesbezügliche Gesuch der Stiftung datiert vom 26. November 2024. Unter Berücksichtigung der politischen und gesellschaftlichen Tragweite des Geschäfts hat die BVS hierzu ein Gutachten eingeholt. Als Gutachter wurde Prof. Dr. Dominique Jakob (Universität Zürich) im März 2025 mandatiert.

In seinem Gutachten kommt Prof. Dr. Jakob nach anerkannten juristischen Methoden und nachvollziehbar begründet zum Schluss, dass es dem Willen der Stifter entspricht, die Sammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die in Auftrag gegebene Frage beantwortet er dahingehend, dass eine Zweckänderung stiftungsrechtlich zulässig wäre.

In der Folge hat die BVS der Stiftung im Mai 2025 mitgeteilt, dass die beabsichtigte Änderung der Stiftungsurkunde genehmigungsfähig sei. Im Juli 2025 ging ein entsprechendes Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ein. Die Genehmigung der Urkundenänderung erfolgte gestützt auf die Voraussetzungen des Art. 86 ZGB, insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass die beantragte Urkundenänderung dem Stifterwillen entspricht bzw. der Hauptzweck der Stiftung darin besteht, die Sammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Urkundenänderung der Stiftung «Sammlung E.G. Bührle»	3
2.1	Antrag der Stiftung	3
2.2	Rechtliche Beurteilung des Antrags	4
2.2.1	Rechtliche Grundlagen einer Urkundenänderung	4
2.2.2	Vorprüfung von Urkundenänderungen	4
2.2.3	Gutachterliche Prüfung	5
2.2.4	Vorprüfungsbescheid der BVS	6
2.2.5	Genehmigung der Urkundenänderung	6

1 Einleitung

Die Stiftung «Sammlung E.G. Bührle» (nachfolgend «Stiftung») wurde am 24. Februar 1960 errichtet und untersteht der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS).

Die BVS hat mit Verfügung vom 18. August 2025 die Änderung der geltenden Stiftungsstatuten¹ vom 20. November 2022 gemäss einstimmigem Beschluss des Stiftungsrats vom 28. Mai 2025 genehmigt. Inhalt dieser Urkundenänderung war eine Anpassung des Zweckartikels, indem in § 3 Abs. 1 die drei Wörter «der Stadt Zürich» gestrichen wurden.

Diese Änderung hat in den Medien wie auch in der Politik zu Diskussionen und offenen Fragen geführt. Unter Berücksichtigung des Öffentlichkeitsprinzips erachtet es die BVS daher als ihre Pflicht, die Öffentlichkeit im vorliegenden Fall über das Verfahren sowie die Gründe der Urkundenänderung zu informieren, dies unter Beilage der entscheidrelevanten Dokumente. Diese Publikation erfolgt gestützt auf eine entsprechende Einwilligung der Stiftung sowie des Gutachters Prof. Dr. Dominique Jakob.

2 Urkundenänderung der Stiftung «Sammlung E.G. Bührle»

2.1 Antrag der Stiftung

Mit Schreiben vom 26. November 2024 stellte der Rechtsvertreter der Stiftung ein Gesuch um «Vorprüfung einer potentiellen Statutenanpassung». Begehrt wurde die Anpassung der Zweckbestimmung mit folgendem Wortlaut:

«§ 3 Zweck

Der Zweck der Stiftung besteht darin, die in § 2 erwähnten Werke der Sammlung E.G. Bührle der Stiftung dauernd zu Eigentum zu übergeben und damit rechtlich zu verselbständigen und sie auf diese Weise als Ganzes zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.»

Im Vergleich dazu der Wortlaut der geltenden Urkunde (Hervorhebung durch die Autoren):

«§ 3 Zweck

*Der Zweck der Stiftung besteht darin, die in § 2 erwähnten Werke der Sammlung E.G. Bührle der Stiftung dauernd zu Eigentum zu übergeben und damit rechtlich zu verselbständigen und sie auf diese Weise **der Stadt Zürich** als Ganzes zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.»*

¹ Gleichbedeutend für das zentrale Regelwerk von Stiftungen wird in der Praxis oft auch der Begriff «Statuten» anstelle «Urkunde» verwendet. Die Stiftung Sammlung E.G. Bührle nennt ihr Regelwerk selbst «Statuten». Demgegenüber spricht das ZGB von «Urkunde». Im Folgenden wird der Begriff «Urkunde» verwendet.

Die beabsichtigte Anpassung wurde damit begründet, dass die Formulierung der Zweckbestimmung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zeitgemäss ist und gleichzeitig der eigentlichen Zwecksetzung der Stiftung, nämlich der Erhaltung und öffentlichen Zugänglichmachung der von der Stiftung gehaltenen Kunstsammlung, im Wege steht.

Im Einzelnen wurde der Antrag mit einer detaillierten historischen Abhandlung der Stiftungsgeschichte begründet. Zusammenfassend lassen sich zwei Hauptaussagen festhalten:

- Die Stiftung hat seit ihrer Gründung einen regen nationalen und internationalen Leihverkehr von Einzelwerken betrieben und die Sammlung habe auch nach dem Ableben der Stifter und unter Mitwirkung ihrer Nachkommen im Stiftungsrat die Sammlung ausserhalb von Zürich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und mache dies auch weiterhin.
- Die negativen finanziellen, personellen und reputationsmässigen Auswirkungen auf die Stiftung und auf das Zürcher Kunsthaus seit 2021 waren enorm, weshalb ungewiss sei, ob eine weitere Präsentation der Sammlung in der Stadt Zürich weiterhin möglich sei. Die Stiftung hat aufgrund ihres Zwecks dafür zu sorgen, dass die Sammlung weiterhin ausgestellt werden könne, was erhebliche finanzielle Mittel sowie geeignete Räumlichkeiten erfordere.

Der Begründung ist ferner zu entnehmen, dass die Zugänglichmachung der Sammlung ausserhalb der Stadt Zürich schon heute möglich sei, da sich der Satzteil «der Stadt Zürich» in der Zweckbestimmung auf das Halten und die integrale Erhaltung der Sammlung beziehe, und nicht auf das öffentliche Zugänglichmachen. Dessen ungeachtet sei, um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen und um präventiv Klarheit zu schaffen, eine Urkundenänderung geboten.

2.2 Rechtliche Beurteilung des Antrags

2.2.1 Rechtliche Grundlagen einer Urkundenänderung

Gemäss Art. 86 Abs. 1 ZGB kann die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag des obersten Stiftungsorgans den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Ebenfalls kann die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 86b ZGB nach Anhörung des obersten Organs unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

2.2.2 Vorprüfung von Urkundenänderungen

Die BVS verfolgt die Praxis, von Stiftungen gewünschte Anpassungen der Urkunde in einem ersten Schritt im Rahmen einer Vorprüfung zu prüfen. Dies aufgrund der Überlegung, den Aufwand auf Stiftungsseite in formeller und materieller Hinsicht möglichst gering zu halten. Diese langjährige Praxis wird von den Stiftungen geschätzt.

Im Rahmen einer Vorprüfung verlangt die BVS von den Stiftungen einen Antrag samt Begründung zu den gewünschten Änderungen sowie einen Entwurf des neuen Urkundentextes. Mit Ausnahme von redaktionellen Anpassungen ist jede Änderung von Seiten der Stiftung zu begründen.

Wie dargelegt hat die Stiftung Sammlung E.G. Bührle einen begründeten Antrag eingereicht (vgl. vorne Ziff. 2.1). Dieser wird mit Einwilligung der Stiftung publiziert und findet sich auf der Website der BVS. Mit Ausnahme der Anwaltsvollmacht sind die darin erwähnten Beilagen öffentlich, weshalb auf eine erneute Publikation derselben verzichtet wird.

2.2.3 Gutachterliche Prüfung

Der Antrag der Stiftung wurde zum Anlass genommen, die sich stellenden Rechtsfragen durch einen externen Gutachter beurteilen zu lassen. Dies nicht zuletzt, um der politischen und gesellschaftlichen Tragweite der zu beurteilenden Urkundenänderung gerecht zu werden.

Mit Verfügung vom 3. März 2025 wurde Prof. Dr. Dominique Jakob, Ordinarius für Privatrecht und Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, der Auftrag erteilt, zu den folgenden Fragen im Rahmen eines Gutachtens Stellung zu nehmen:

- Wie ist der Antrag der Stiftung auf Anordnung der Zweckbestimmung (Streichung der Wörter «der Stadt Zürich» in § 3 Abs. 1 der Stiftungsstatuten vom 12. Dezember 2022) gemäss Schreiben vom 26. November 2024 aus stiftungsrechtlicher Sicht einzuordnen und wäre eine solche Zweckänderung zulässig?
- Könnten die Bilder/Plastiken einzeln oder die ganze Sammlung auch gemäss den geltenden Statuten (ohne Urkundenänderung) ausserhalb Zürich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden? Wenn ja, gibt es geografische Grenzen oder zeitliche Einschränkungen?

Das entsprechende Gutachten von Prof. Dr. Jakob vom 3. Mai 2025 («Gutachten Jakob») ging bei der BVS am 7. Mai 2025 ein. Auch dieses findet sich mit Zustimmung des Gutachters auf der Website der BVS.

In seinem Gutachten legt Prof. Dr. Jakob den Stiftungszweck der Stiftung nach dem in der juristischen Lehre und Rechtsprechung anerkannten Methodenpluralismus sowie unter Berücksichtigung des hypothetischen Stifterwillens aus. Dabei kommt er zum Ergebnis, dass das Zugänglichmachen der Sammlung für die Öffentlichkeit auch ausserhalb der Stadt Zürich und auch in Form von Einzelwerken vom Stifterwillen erfasst sei. Der Hauptzweck der Stiftung bestehe darin, die Sammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, das «Wie» und «Wo» liege indes grundsätzlich im ordnungsgemässen Ermessen des Stiftungsrats.

Bezüglich der zu beantwortenden Fragen hält er zum einen fest, dass die von der Stiftung beantragte Urkundenänderung die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle; der neu formulierte, auf die geografisch nicht eingegrenzte Wirkung der Stiftung gerichtete Zweck stelle zudem eine minimal invasive Anpassung der Stiftungsurkunde dar und entspreche dem Stifterwillen. Dem Antrag der Stiftung sei daher stattzugeben.

Zum anderen sei ein temporäres Abgehen von der Stadt Zürich zulässig, wobei der Entscheid im ordnungsgemässen Ermessen des Stiftungsrates liege. Für einen potentiellen dauerhaften

Abgang von Zürich sowie vor dem Hintergrund der medial und politisch aufgeladenen Öffentlichkeit mache es für den Stiftungsrat nach dem Vorsichtsprinzip indes Sinn, dies durch Anpassung der Stiftungsurkunde gemäss den gesetzlichen Änderungsstatbeständen für die Zukunft klarzustellen.

2.2.4 Vorprüfungsbescheid der BVS

In der Folge hat die BVS den Antrag der Stiftung (vgl. vorne Ziff. 2.1) geprüft und der Stiftung mit Schreiben vom 16. Mai 2025 mitgeteilt, dass die beabsichtigte Änderung der Stiftungsurkunde genehmigungsfähig ist. Auf die diesbezüglichen rechtlichen Erwägungen ist nachfolgend einzugehen.

2.2.5 Genehmigung der Urkundenänderung

Mit Schreiben vom 22. Juli 2025 teilte der Rechtsvertreter der Stiftung mit, dass der Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 28. Mai 2025 einstimmig beschlossen habe, die Worte «der Stadt Zürich» in § 3 der Statuten zu streichen und stellte unter Beilage der erforderlichen Unterlagen einen Antrag auf Genehmigung der Urkundenänderung.

Die Verfügung der BVS auf Genehmigung der vorgeprüften Urkundenänderung erging am 18. August 2025 und wurde am 23. Oktober 2025 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Aufgrund des öffentlichen Interesses an der verfügten Urkundenänderung sind die rechtlichen Erwägungen nachfolgend darzulegen.

Wie eingangs ausgeführt können Urkundenänderungen entweder unter den Voraussetzungen von Art. 86 ZGB (objektive Veränderung in der Bedeutung und in der Wirkung des Zwecks; subjektive Entfremdung vom ursprünglichen Stifterwillen) oder von Art. 86b ZGB (unwesentliche Änderung der Stiftungsurkunde) genehmigt werden. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, hat die Aufsichtsbehörde die beantragte Urkundenänderung zu genehmigen.

Ein wesentliches Element bei ihrer Prüfung war für die BVS der durch den Gutachter herausgearbeitete Stifterwille. Prof. Dr. Jakob konnte fundiert aufzeigen, dass es dem Willen der Stifter entspricht, die Sammelwerke oder Einzelwerke der Öffentlichkeit auch ausserhalb der Stadt Zürich zugänglich zu machen.

Weiter hat die BVS bei ihrer Tätigkeit das dem Stiftungsrat zustehende Ermessen zu berücksichtigen. Der Stiftungsrat hat ein begründetes Gesuch auf Urkundenänderung gestellt und konnte darlegen, dass die beantragte Urkundenänderung auf sachlichen Gründen beruht, der Stiftung unter Berücksichtigung der heutigen Gegebenheiten mehr Handlungsmöglichkeiten eingeräumt werden müssen und nur so der Zweck der Stiftung, die integrale Erhaltung und die öffentliche Zugänglichmachung der Sammlung erfüllt werden kann.

Rechtlich kommt das in Auftrag gegebene Gutachten zum Schluss, dass sowohl die Voraussetzungen einer Urkundenänderung nach Art. 86b ZGB wie auch diejenigen von Art. 86 ZGB erfüllt sind (für Details vgl. Gutachten Jakob, S. 18 ff.).

Es lag damit sowohl eine objektive Veränderung in der Bedeutung und in der Wirkung des Zwecks wie auch eine subjektive Entfremdung vom ursprünglichen Stifterwillen vor, weshalb die beantragte Urkundenänderung gestützt auf Art. 86 ZGB genehmigt werden konnte.

Die von der Stiftung beantragte Änderung gestützt auf Art. 86b ZGB (unwesentliche Änderung der Stiftungsurkunde) war für die Genehmigung daher nicht ausschlaggebend. Dessen ungeachtet hat die BVS bei der Beurteilung auch die Destinatärsinteressen berücksichtigt. Destinatärin der Stiftung, also Begünstigte, ist weder die Zürcher Öffentlichkeit noch die Stadt Zürich, sondern die gesamte Öffentlichkeit, wie dies im Rahmen des Gutachtens klar herausgearbeitet wurde. Aus diesem Grund war die Stadt Zürich auch nicht Partei im vorliegenden Verfahren.

Insgesamt waren die rechtlichen Voraussetzungen für eine Urkundenänderung gegeben, sodass die BVS die von der Stiftung beantragte Urkundenänderung genehmigt hat.

Zürich, 4. November 2025

BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)

Beilagen:

- Stiftung Sammlung E.G. Bührle, Gesuch um Vorprüfung einer potentiellen Statutenanpassung vom 26. November 2024
- Prof. Dr. Dominique Jakob, Gutachten zuhanden der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich vom 3. Mai 2025

Für Rückfragen:

Roger Tischhauser, Direktor BVS, roger.tischhauser@bvs-zh.ch



**BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)**
Stampfenbachstrasse 63
Postfach | 8090 Zürich
T 058 331 25 00
www.bvs-zh.ch

